

Berufsbildungsgesetz von A bis Z

Dr. Bettina Wurster, DIHK

Stand: 06.05.2005

Das Berufsbildungsgesetz von 2005 – neue Chancen, neue Tücken

Das Berufsbildungsgesetz von 1969 ist nach ausführlichen politischen Beratungen novelliert worden. Es wurde vom Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalitionen und der CDU beschlossen und vom Bundesrat einstimmig verabschiedet. Trotz dieses breiten Konsenses halten sich die Änderungen in Grenzen und erfüllen nur teilweise die Erwartungen der ausbildenden Wirtschaft. Das neue Gesetz ist am 1. April 2005 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber hat zu Recht an der besonderen Rolle der Betriebe für die berufliche Ausbildung festgehalten und sich damit für eine enge Verbindung mit dem Beschäftigungssystem ausgesprochen. Besonders positiv ist, dass die Unternehmen künftig mit breit ausdifferenzierten Berufen rechnen können, die ihren Möglichkeiten gerecht werden. Den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Jugendlichen kommt dies gleichzeitig entgegen. So öffnet sich das deutsche Ausbildungssystem allen Schulabgängern, unabhängig davon, ob sie eher einer Leistungselite zuzurechnen sind oder begrenzte bzw. einseitige Begabungen vorweisen.

Die Erwartungen an die Ausbildungsbetriebe haben sich im Grundsatz nicht geändert. In den Ausbildungsverträgen werden weiter die Rechte und Pflichten der Ausbildungsbetriebe und der Jugendlichen vereinbart. Die Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung werden von den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft – z. B. den Industrie- und Handelskammern (IHKs) – mit ehrenamtlichen Experten als Prüfer aus der Praxis nach bundeseinheitlichen Standards abgenommen.

Für eine Übergangszeit ist trotz der Anerkennung der betrieblichen Bildungsarbeit die Rolle der Länder und der berufsbildenden Schule gestärkt worden. Die Länder haben nun bis 2011 die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf Schüler in Berufen des Berufsbildungsgesetzes auszubilden. Dies ist der Situation geschuldet, dass die geburtenstarken Jahrgänge in wirtschaftlich schwieriger Zeit aufgefangen werden müssen. Die Länder müssen den Bedarf sehr sorgfältig begründen und abwägen, ob sie bei den dreifach höheren Kosten und der zusätzlichen finanziellen Belastung der Städte und Landkreise wirklich davon Gebrauch machen wollen. Zu Recht hat der Gesetzgeber daher auch anspruchsvolle Kriterien für die Bildungsgänge definiert. Bei der Anerkennung solcher Bildungsgänge durch die Landesregierungen ist jeweils das Einvernehmen mit den Landesausschüssen für Berufsbildung herzustellen.

Die Wirtschaft hat mit der Bundesregierung den nationalen Ausbildungspakt geschlossen. Ziel ist es, die Integration der Jugendlichen zu verbessern, sodass Schulausbildungen – auch in der Übergangszeit – nicht notwendig sind. Leider verleiht das Gesetz dem Pakt insgesamt keinen Rückenwind.

Die vorliegende Broschüre erläutert wichtige Änderungen des Berufsbildungsgesetzes. Nach Stichworten geordnet werden die Themen im Einzelnen dargestellt. Steht ein Thema mit einem anderen in Verbindung, so wird darauf mit einem Pfeil (→) verwiesen.

Die Handreichung ist eine Orientierungshilfe vor allem für die Ausbildungsbetriebe und ihre Ausbilder, für die Industrie- und Handelskammern und ihre ehrenamtlichen Prüfer/innen, aber auch für die Berufsschulen. Für juristische Laien ist die Broschüre ein Wegweiser durch den „Paragrafendschunel“.

Es lohnt sich für Betriebe, die neuen Chancen aufzustoßern, die im Gesetz stecken, sie aktiv aufzugreifen und in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung umzusetzen. Wir wünschen dabei viel Erfolg!

Berlin, im Mai 2005

Geerd Woortmann, Dr. Bettina Wurster

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Abkürzung der Ausbildungszeit..... | 6 |
| 2. | Abschlussprüfung..... | 6 |
| 3. | Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen..... | 6 |
| 4. | Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters..... | 7 |
| 5. | Anerkennung von Ausbildungsberufen..... | 7 |
| 6. | Anrechnung beruflicher Vorbildung..... | 7 |
| 7. | Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse..... | 9 |
| 8. | Anwendungsbereich..... | 9 |
| 9. | Aufgabenerstellung..... | 9 |
| 10. | Ausbildereignungsverordnung..... | 9 |
| 11. | Ausbildender..... | 10 |
| 12. | Ausbilder..... | 10 |
| 13. | Ausbildung..... | 10 |
| 14. | Ausbildungsberater..... | 10 |
| 15. | Ausbildungsdauer..... | 10 |
| 16. | Ausbildungsordnung..... | 11 |
| 17. | Ausbildungsvertrag..... | 11 |
| 18. | Auskunftspflicht..... | 11 |
| 19. | Ausländische Vorqualifikation..... | 11 |
| 20. | Auslandsaufenthalt..... | 12 |
| 21. | Außerbetriebliche Berufsausbildung..... | 13 |
| 22. | Auszubildender..... | 13 |
| 23. | Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses..... | 13 |
| 24. | Behinderte Menschen (berufliche Bildung behinderter Menschen)..... | 13 |
| 25. | Berater..... | 14 |
| 26. | Berichterstatterprinzip..... | 14 |
| 27. | Berichtsheft..... | 14 |
| 28. | Berufliche Handlungsfähigkeit..... | 14 |
| 29. | Berufsausbildung..... | 15 |
| 30. | Berufsausbildungsvorbereitung..... | 15 |
| 31. | Berufsbildung..... | 15 |
| 32. | Berufsbildungsausschuss der IHK..... | 15 |
| 33. | Berufsbildungsreformgesetz..... | 18 |
| 34. | Berufsschulnote..... | 18 |
| 35. | Bewertung der Prüfung..... | 18 |
| 36. | Bundesinstitut für Berufsbildung..... | 19 |
| 37. | Eignung der Ausbildungsstätte..... | 19 |
| 38. | Einstiegsqualifizierung..... | 20 |
| 39. | Eintragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse..... | 20 |
| 40. | Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen..... | 21 |
| 41. | Europaklausel..... | 21 |
| 42. | Externenzulassung..... | 21 |
| 43. | Fachaufsicht..... | 21 |
| 44. | Fachliche Eignung..... | 21 |
| 45. | Fortbildung..... | 22 |
| 46. | Fortbildungsprüfungen..... | 23 |
| 47. | Gebühren..... | 23 |
| 48. | Gestreckte Abschlussprüfung..... | 24 |

| | |
|--|----|
| 49. Inkrafttreten | 24 |
| 50. Jugendarbeitsschutzgesetz | 24 |
| 51. Konsensprinzip | 24 |
| 52. Landesausschuss für Berufsbildung | 25 |
| 53. Lernorte der Berufsbildung | 25 |
| 54. Lernortkooperation | 26 |
| 55. Persönliche Eignung | 26 |
| 56. Praktikum | 26 |
| 57. Probezeit | 26 |
| 58. Prüfungsausschuss | 26 |
| 59. Prüfungsgegenstand | 27 |
| 60. Prüfungsordnung | 27 |
| 61. Prüfungszeugnis | 28 |
| 62. Rechtsaufsicht | 28 |
| 63. Schriftlicher Ausbildungsnachweis | 28 |
| 64. Statistik | 28 |
| 65. Stellungnahmen (Experten als Gutachter) | 29 |
| 66. Stufenausbildung | 29 |
| 67. Teilzeitberufsausbildung | 30 |
| 68. Übermittlung der Ergebnisse der Abschlussprüfung | 31 |
| 69. Überregionale Aufgabenerstellung | 31 |
| 70. Übersetzung von Prüfungszeugnissen | 31 |
| 71. Übertragung von Zuständigkeiten | 31 |
| 72. Überwachung der Berufsausbildung | 32 |
| 73. Überwachung der Eignung | 32 |
| 74. Umschulung | 33 |
| 75. Untersagung des Einstellens und Ausbildens | 33 |
| 76. Urlaub | 33 |
| 77. Verbundausbildung | 33 |
| 78. Vergütung | 34 |
| 79. Verkürzung der Ausbildungszeit | 34 |
| 80. Verlängerung der Ausbildungszeit | 34 |
| 81. Vertrag | 34 |
| 82. Verrichtung | 35 |
| 83. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | 35 |
| 84. Wiederholungsprüfung | 35 |
| 85. Widerspruch | 35 |
| 86. Zeugnis | 36 |
| 87. Zeugnisübersetzungen | 36 |
| 88. Zulassung in besonderen Fällen | 36 |
| 89. Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge | 36 |
| 90. Zulassung zur Abschlussprüfung | 38 |
| 91. Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen | 38 |
| 92. Zusatzqualifikationen | 39 |
| 93. Zuständige Behörden | 40 |
| 94. Zuständige Stelle | 40 |
| 95. Zwischenprüfung | 41 |

Berufsbildungsgesetz von A bis Z

1. Abkürzung der Ausbildungszeit

Für die Abkürzung der Ausbildungszeit kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht:

- a. Die Ausbildungszeit muss auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden durch die zuständige Stelle gekürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (§ 8 Abs. 1 S. 1). Der Antrag kann zu Beginn oder auch während der Ausbildung gestellt werden. Der Unterschied zur Vorgängerregelung besteht darin, dass bisher der Auszubildende bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter ohne Abstimmung mit dem Betrieb den Antrag stellen konnte. Bei einem gemeinsamen Antrag muss jetzt eine Abstimmung zwischen den Parteien vorangehen. Für die Entscheidung über die Verkürzung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.
- b. Der Antrag auf Abkürzung kann sich auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten. Hier muss allerdings ein berechtigtes Interesse vorliegen. Damit wird erstmals die Teilzeitberufsausbildung im Gesetz geregelt (→ Teilzeitberufsausbildung).
- c. Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit. Dabei werden der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet (→ Anrechnung beruflicher Vorbildung).
- d. Schließlich kann die Ausbildungszeit auch durch eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung abgekürzt werden. Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (→ Zulassung in besonderen Fällen). Gegenüber der alten Vorschrift ändert sich in diesem Fall nichts.

2. Abschlussprüfung

Das Gesetz schreibt vor, dass in den anerkannten Ausbildungsberufen Abschlussprüfungen durchzuführen sind. Die Abschlussprüfung kann nur im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Prüflinge, die ihre Abschlussprüfung bereits bestanden haben, können von der IHK nicht zum Verbesserungsversuch zugelassen werden.

3. Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

Bei der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen (sog. „gestreckte Abschlussprüfung“) ersetzt der erste Teil der Abschlussprüfung die Zwi-

schenprüfung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Das Ergebnis des ersten Teils fließt – im Gegensatz zum Ergebnis der Zwischenprüfung – in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein. Die gestreckte Abschlussprüfung war bisher auf einige Erprobungsverordnungen beschränkt und wurde jetzt als Regelungsmöglichkeit für die Ausbildungsverordnungen ins Gesetz aufgenommen. Damit wird die gestreckte Abschlussprüfung zur gleichberechtigten Alternative neben der herkömmlichen Abschlussprüfung. Bei der Entwicklung von Ausbildungsordnungen muss zukünftig entschieden werden, ob eine gestreckte Abschlussprüfung möglich und sinnvoll ist. Derzeit ist noch nicht vorherzusehen, wie die Experten dies für die einzelnen Berufe beurteilen.

Ein Widerspruch gegen die gestreckte Abschlussprüfung kann erst nach Erhalt des Bescheids über das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Abschlussprüfung bei der IHK eingelegt werden. Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar. Nach dem ersten Teil erhält der Auszubildende lediglich eine Mitteilung über die erzielten Noten und keinen widerspruchsfähigen Bescheid. Der Auszubildende muss also erst einmal den zweiten Teil ablegen. Dann erhält er von der IHK einen Bescheid (= Verwaltungsakt), gegen den er Widerspruch einlegen kann.

Vgl. auch → Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen.

4. Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters

Bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters ist zukünftig der Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle anzuhören (→ Berufsbildungsausschuss).

5. Anerkennung von Ausbildungsberufen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung die Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen erlassen (§ 4). Neu ist, dass das zuständige Fachministerium die Länder frühzeitig über geplante Neuordnungskonzepte informieren und in die Abstimmung einbeziehen muss. Damit wird eine engere Abstimmung von Bund und Ländern schon zu Beginn eines Neuordnungsverfahrens angestrebt. Die Länder können sich so auf zukünftige Neuordnungen frühzeitig einstellen, ihre Gestaltungsmöglichkeiten sichern und Berufsschulen informieren.

6. Anrechnung beruflicher Vorbildung

Die bisher gültigen Bundesverordnungen zur Anrechnung der Berufsgrundbildungsjahre bzw. der Berufsfachschuljahre treten am 1. August 2006 außer Kraft (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Berufsbildungsreformgesetzes, BerBiRefG). In den fünf neuen Ländern wurden diese Verordnungen ohnehin nie in Kraft gesetzt, so dass sich hier keine Änderungen ergeben.

Seit dem 1. April 2005 können die einzelnen Landesregierungen nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung bestimmen, dass eine berufliche Vorbildung an einer berufsbildenden Schule ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird (§ 7 Abs. 1). Dadurch können die Länder mit Wirkung vom 1. August 2006 neue Anrechnungsverordnungen in Kraft setzen. Inhaltlich können diese bestimmen, dass in einem Übergangszeitraum bis 31. Juli 2009 die erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Vorbildung obligatorisch auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Alternativ können die Länder auch Anrechnungsverordnungen erlassen, die für die Anrechnung zusätzlich eines gemeinsamen Antrags von Auszubildenden und Ausbildenden bedürfen.

Sofern sich einige Länder überhaupt für Zwangsanrechnungen entscheiden, sollten sie auf eine 100%-ige Anrechnung verzichten und sich mit einer 50 %-igen Anrechnung der schulischen Ausbildungszeit – insgesamt von höchstens einem Jahr (bei zweijährigen Ausbildungsgängen) – zufrieden geben. Sie riskieren sonst, dass sich Ausbildungsbetriebe dieser erzwungenen Anrechnung entziehen und die Jugendlichen keinen Ausbildungsvertrag erhalten. Darüber hinaus sollte die Vorbildung für den anerkannten Ausbildungsberuf einschlägig sein.

Es muss also bis 31. Juli 2009 sauber differenziert werden:

Ab 1. August 2006 müssen bei Vertragsschlüssen keine Berufsgrundbildungs- bzw. Berufsfachschuljahre, die in Bundesverordnungen geregelt sind, mehr angerechnet werden. Es muss dann aber geprüft werden, ob es Landesverordnungen gibt, die eine Anrechnung vorsehen und ob diese einseitig vom Auszubildenden oder nur auf Antrag beider Parteien erfolgt.

Ab 1. August 2009 tritt dann die Vorschrift in Kraft, nach der die Anrechnung zwingend an einen gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien des Berufsbildungsverhältnisses geknüpft wird (Art. 8 Abs. 4 BerBiRefG). Dann müssen Auszubildender und Ausbildender gemeinsam einen Antrag auf Anrechnung stellen, um die berufliche Vorbildung auf die Ausbildungszeit anrechnen zu können (§ 7 Abs. 2). Weigert sich der Ausbildende, findet keine Anrechnung statt.

Die Länder können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Wann die Länder davon Gebrauch machen und ob sie sich mit der Wirtschaft dazu abstimmen, ist offen. Es ist wünschenswert, bundesweit vergleichbare Anrechnungsregeln in allen Ländern zu erhalten, damit Unternehmen, soweit sie in mehreren Ländern ausbilden, nicht die Übersicht verlieren.

Vgl. auch → Abkürzung der Ausbildungszeit.

7. Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Der Antrag auf Eintragung z. B. bei einer IHK muss dieselben Anforderungen wie vor der Reform des Berufsbildungsgesetzes erfüllen (§ 36):

Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen, außerdem müssen eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden sowie die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen angezeigt werden. Der Antrag ist vom Auszubildenden (→ Auszubildender) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages zu stellen. „Unverzüglich“ bedeutet, dass der Antrag innerhalb weniger Wochen und unbedingt vor der Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses bei der IHK gestellt werden muss. Das gleiche gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Eine solche Änderung kann z. B. ein Ausbildungsabschnitt im Ausland oder eine Zusatzqualifikation sein.

8. Anwendungsbereich

Das Berufsbildungsgesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Im neuen Gesetz wird zusätzlich klar gestellt, dass es nicht für die berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder gilt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1). Diese Abgrenzung verstand sich in der Vergangenheit zwar von selbst, dient aber der Rechtsklarheit.

9. Aufgabenerstellung

Das neue Berufsbildungsgesetz legt erstmals ausdrücklich eine Regelungsmöglichkeit für die Aufgabenerstellung in Prüfungsordnungen fest: Es kann geregelt werden, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend einem Prüfungsausschuss – d. h. paritätisch – besetzt sind (§ 47 Abs. 2 S. 2). Eine solche Vorschrift gab es zwar auch schon früher in IHK-Prüfungsordnungen. Bisher war das Verfahren der Aufgabenerstellung aber über Analogien zum Berufsbildungsgesetz hergeleitet worden. Die Aufgabenerstellungseinrichtungen müssen daher paritätisch besetzte Ausschüsse einrichten. Allerdings können sie im Unterschied zur Besetzung von IHK-Prüfungsausschüssen deren Mitglieder berufen, ohne zuvor Vorschläge von Gewerkschafts- oder Kultusseite einzuholen. Diese Regelung gilt sowohl für Aus- als auch für Fortbildungsordnungen.

10. Ausbildereignungsverordnung

Die Ausbildereignungsverordnung gilt auch nach Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes fort. Allerdings müssen die Inhalte der Ausbildereignungsprüfung auf das neue Berufsbildungsgesetz umgestellt werden. Bei Prüfungen nach dem 1. Au-

gust 2005 wird das neue Berufsbildungsgesetz vorausgesetzt. Bis dahin gilt eine Übergangslösung, nach der neues und altes Recht akzeptiert werden.

Zu beachten ist außerdem, dass die Pflicht zum Ablegen der Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbildereignungsverordnung für Ausbildungsverhältnisse, die bis 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden, ausgesetzt ist (§ 7 AEVO).

11. Ausbildender

Ausbildende sind Personen, die andere Personen zur Berufsausbildung einstellen (§ 10 Abs. 1). Ihre Pflichtaufgaben haben sich nicht geändert. Auch müssen sie nach wie vor für die Berufsausbildung persönlich geeignet sein (→ Persönliche Eignung). Allerdings können die Ausbildenden jetzt im Vertrag → Zusatzqualifikationen vereinbaren und müssen diese dann auch vermitteln. Sie müssen außerdem zur Führung des „schriftlichen Ausbildungsnachweises“ (→ Schriftlicher Ausbildungsnachweis) statt zur Führung des „Berichtshefts“ anhalten, was jedoch nur eine sprachliche Änderung bedeutet.

12. Ausbilder

Ausbilder sind Personen, die die Berufsausbildung tatsächlich durchführen. Sie müssen für die Berufsausbildung persönlich und fachlich geeignet sein (→ Persönliche Eignung, → Fachliche Eignung). Unter ihrer Verantwortung kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht alle Anforderungen an die fachliche Eignung erfüllt, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Abs. 3). Das Gesetz trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die partielle Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch dritte Personen unter der Verantwortung des Ausbilders allgemein üblich ist.

13. Ausbildung

(→ Berufsausbildung)

14. Ausbildungsberater

(→ Berater)

15. Ausbildungsdauer

Zur Ausbildungsdauer sieht die Sollvorschrift in § 5 Abs. 1 Nr. 2 vor, dass im Regelfall die Höchstdauer auf drei Jahre zu begrenzen ist. In Zeiten des „lifelong learning“ ist das angemessen. Auf Grund dieser Formulierung ist aber nicht davon auszugehen, dass keine 3,5-jährigen Ausbildungen mehr geschaffen werden. Auch bisher war diese Sollvorschrift im Berufsbildungsgesetz enthalten. „Soll“ heißt gerade nicht „muss“. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat allerdings bereits signalisiert, dass es künftig nicht mehr automatisch 3,5-jährige Berufe akzeptieren wird,

sondern ein Bedürfnis für die Überschreitung der Regeldauer besonders begründet werden muss.

16. Ausbildungsordnung

An der grundsätzlichen Struktur der Ausbildungsordnungen hat sich nichts geändert. Es werden aber zusätzliche Möglichkeiten zur Gestaltung von Ausbildungsordnungen geschaffen:

- gestreckte Prüfung,
- Anrechnung einer einschlägigen, in der Regel zweijährigen Ausbildung auf eine weitere Ausbildung und
- zusätzliche Qualifikationen, die allerdings nur freiwillig und ergänzend sein sollen (§ 5).

Wichtig ist, dass zukünftig vor Erlass von Ausbildungsordnungen geprüft werden muss, ob eine Stufenausbildung, die Anrechnung einer anderen Ausbildung sowie eine gestreckte Abschlussprüfung möglich und sinnvoll sind (§ 5 Abs. 2).

17. Ausbildungsvertrag

Im Ausbildungsvertrag kann nun eine Probezeit von maximal vier Monaten vereinbart werden.

Wenn Zusatzqualifikationen in Ausbildungsverordnungen geregelt werden und diese während der Ausbildung vermittelt werden sollen, müssen sie ebenfalls im Ausbildungsvertrag aufgenommen werden (→ Zusatzqualifikationen). Auch Ausbildungsabschnitte im Ausland (→ Auslandsaufenthalt) sind hier zu verankern. Dadurch kann sich die IHK frühzeitig auf eine Prüfung dieser Zusatzqualifikationen und die Überwachung im Ausland einrichten.

18. Auskunftspflicht

Ausbildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen der IHK verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten. Sie können aber die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen Angehörigen in die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens bringen würde (§ 76).

19. Ausländische Vorqualifikation

Die bundeseinheitlichen Fortbildungsordnungen sowie die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stelle enthalten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnehmer. Das neue Berufsbildungsgesetz stellt klar, dass bei der Prüfung dieser Zulassungsvoraussetzungen auch berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden (→ Fortbildung).

20. Auslandsaufenthalt

Das neue Berufsbildungsgesetz schafft für Auszubildende die Möglichkeit, dass ihre Auszubildenden einen Teil der Ausbildung im Ausland verbringen können, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Der Auslandsaufenthalt dient dem Ausbildungsziel, wenn die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte im Wesentlichen dem entsprechen, was Gegenstand der deutschen Ausbildung ist, auch wenn Sprachkenntnisse vermittelt oder sonstige zusätzliche Kompetenzen erworben werden sollen.

Der Auslandsaufenthalt kann nur in Abstimmung mit dem Auszubildenden erfolgen. Der Auszubildende hat keinen Rechtsanspruch darauf, Teile der Ausbildung im Ausland zu verbringen.

Die Gesamtdauer eines Auslandsaufenthalts soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten. Anrechnungen bzw. Verkürzungen der Ausbildungszeit nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei einer 3-jährigen Berufsausbildung ist demnach – soweit der Auszubildende zustimmt – ein bis zu neunmonatiger Auslandsaufenthalt möglich. Theoretisch können auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu dieser Gesamtdauer erfolgen. Dieser Zeitrahmen entspricht den Angeboten der Europäischen Berufsbildungsprogramme (z. B. LEONARDO) wie auch den Regelungen der Kultusministerkonferenz zur „Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland“ vom 8. Juni 1999.

Der Auszubildende muss für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes eine Beurlaubung von der Berufsschulpflicht bei seiner Berufsschule beantragen. In den Ländern gibt es dazu unterschiedliche Regelungen. Eine Beurlaubung ist von Schulseite in der Regel bis zur Dauer von 9 Monaten möglich. Während dieser Zeit muss der Auszubildende im Ausland keine vergleichbare Berufsschule besuchen, d. h. er kann die Ausbildung auch ausschließlich im Betrieb fortsetzen. Er muss allerdings den veräumten Stoff privat nachholen.

Der Auslandsaufenthalt ist in den Ausbildungsvertrag als „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ bei Ziffer D mit Zeitraumangabe aufzunehmen. Eine Konkretisierung des Auslandsaufenthaltes ist bei Vertragsabschluss möglich, kann aber auch während der Ausbildung vereinbart werden.

Die IHK muss über den Auslandsaufenthalt informiert werden, damit sie ihren gesetzlichen Beratungs- und Überwachungspflichten nachkommen kann. Wird der Auslandsaufenthalt erst während der Ausbildung vereinbart, muss diese Vertragsänderung der IHK unverzüglich mitgeteilt werden.

Zu beachten ist, dass die Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, Auslandsaufenthalte als integralen Bestandteil der Berufsausbildung zu gestalten. Daneben ist es aber weiterhin möglich, Auslandsaufenthalte im Rahmen von Beurlaubungen bzw. Freistellungen durchzuführen und die IHK danach über die Anrechnung – d. h. über eine → Abkürzung der Ausbildungszeit – entscheiden zu lassen.

21. Außerbetriebliche Berufsausbildung

Mit der neuen Definition der → Lernorte der Berufsausbildung wurde auch die außerbetriebliche Berufsausbildung ins Gesetz aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine Berufsbildung, die in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 3).

22. Auszubildender

Der Begriff des Auszubildenden wird auch im neuen Berufsbildungsgesetz nicht definiert. Es handelt sich um Personen, die zum Zweck der Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (→ Berufliche Handlungsfähigkeit) im Rahmen eines geordneten Ausbildungsgangs eingestellt werden.

Die Verpflichtungen der Auszubildenden haben sich nicht geändert. Allerdings spricht das Gesetz nunmehr von „Aufgaben“, die die Auszubildenden auszuführen haben, statt wie bisher von „Verrichtungen“ (→ Verrichtung). Auch müssen sie jetzt kein „Berichtsheft“ mehr, sondern einen „schriftlichen Ausbildungsnachweis“ (→ Schriftlicher Ausbildungsnachweis) führen. Das sind lediglich Anpassungen an den Sprachgebrauch bzw. moderne Berichtsformen. Im Übrigen gelten die Pflichten der Auszubildenden auch während der Auslandsaufenthalte.

23. Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Das neue Berufsbildungsgesetz hat die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses übernommen: Bisher sah das Gesetz für den Fall, dass der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit besteht, vor, dass das Ausbildungsverhältnis „mit Bestehen der Abschlussprüfung“ endet. Jedoch war der Bestehenszeitpunkt oft nicht exakt zu bestimmen, was zu Unsicherheiten bei der Gesetzesauslegung führte. Das Bundesarbeitsgericht stellte klar, dass bei Bestehen der Abschlussprüfung vor dem Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit das Ausbildungsverhältnis „mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss“ endet. So steht es nun auch im Gesetz (§ 21 Abs. 2).

Wird dem Auszubildenden sein Zeugnis nicht persönlich überreicht, sondern mit der Post zugeschickt, so endet das Ausbildungsverhältnis erst mit Zugang des Zeugnisses.

24. Behinderte Menschen (berufliche Bildung behinderter Menschen)

Die Regelungen in der Aus- und Fortbildung sowie Umschulung für behinderte Menschen müssen wie bisher die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen (§ 65 Abs. 1). Klargestellt wird, dass die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf Vorrang vor der Ausbildung nach einer Behindertenregelung der IHK hat.

Neu ist, dass die IHKs insbesondere dann Behindertenregelungen erlassen dürfen, wenn dafür auch ein konkreter Bedarf besteht. Es steht also nicht mehr allein im Er-

messen der IHK, eine Behindertenregelung zu schaffen. Damit die IHK eine Rechtsvorschrift erlassen kann, muss ein Antrag eines behinderten Menschen oder seiner gesetzlichen Vertreter erfolgen, außerdem muss eine konkrete Ausbildungsmöglichkeit nachgewiesen werden (§ 66). Soweit hierzu Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung vorliegen, müssen diese den Ausbildungsregelungen zugrunde gelegt werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung will dadurch eine Vereinheitlichung der derzeit bundesweit rund 900 Sonderregelungen schaffen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für die entsprechenden Regelungen der Fortbildung und Umschulung für behinderte Menschen.

25. Berater

Die Vorschriften zur Überwachung und Beratung der Berufsbildung, die bisher im Gesetz verstreut waren, werden im neuen BBiG in einem Paragraphen konzentriert (§ 76). Aus den „Ausbildungsberatern“ werden jetzt „Berater“ für die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die Umschulung. Die IHK muss Berater bestellen, sie hat dabei kein Ermessen. Lediglich für die berufliche Fortbildung gilt dies nicht, da sich die BBiG-Regelungen über die Fortbildung ausschließlich auf die Durchführung von Prüfungen und nicht auf die Betreuung der Lehrgänge beziehen. In § 88 Abs. 1 Nr. 4 hat dennoch der Begriff des „Ausbildungsberaters“ überlebt – allerdings handelt es sich hier um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers.

Selbstverständlich kann trotz dieser Änderung der Begriff „Ausbildungsberater“ weiter verwendet werden. Die Neuregelung schließt ebenfalls nicht aus, dass IHKs spezielle „Weiterbildungsberater“ beschäftigen, die Unternehmen und Weiterbildungswillige beraten.

26. Berichterstatterprinzip

→ Bewertung der Abschlussprüfung

27. Berichtsheft

Das Berichtsheft wurde durch den Begriff „schriftlicher Ausbildungsnachweis“ abgelöst (→ Schriftlicher Ausbildungsnachweis). Die neue Bezeichnung trägt der gängigen Praxis Rechnung: Das Berichtsheft wurde schon bisher in der Form eines schriftlichen Ausbildungsnachweises, z. B. am Computer, geführt.

28. Berufliche Handlungsfähigkeit

Der Begriff „berufliche Handlungsfähigkeit“ wird vom Gesetz für die Berufsausbildung neu eingeführt (§ 1 Abs. 3). Er beschreibt die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die berufliche Handlungsfähigkeit stellt das Ergebnis des Qualifizierungsprozesses dar. Mit der Aufnahme des Begriffs „Fähigkeiten“ zusätzlich zu den Begriffen Fertigkeiten und Kenntnisse wird auch eine

Angleichung an das Förderrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§ 85 Abs. 3) vorgenommen.

29. Berufsausbildung

Die Berufsausbildung muss die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang vermitteln. Sie muss darüber hinaus den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen (§ 1 Abs. 3).

Das Begriffspaar „Fertigkeiten und Kenntnisse“ aus dem alten Berufsbildungsgesetz wird damit um den Begriff „Fähigkeiten“ ergänzt. Der Begriff der „beruflichen Handlungsfähigkeit“ wird neu eingeführt (→ Berufliche Handlungsfähigkeit). Er umschreibt das Ausbildungsziel, d. h. das Ergebnis des Qualifizierungsprozesses.

Die neuen Bezeichnungen sind eine Konsequenz daraus, dass insbesondere in Ausbildungsberufen des Dienstleistungssektors Aspekte wie Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit immer stärker in das Interesse von Arbeitgebern wie auch der Auszubildenden selbst rücken. Außerdem wird durch die Aufnahme des Begriffes „Fähigkeiten“ eine Angleichung an das Förderrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen, das diesen Begriff in § 85 Abs. 3 neben die Begriffe „Fertigkeiten und Kenntnisse“ stellt.

30. Berufsausbildungsvorbereitung

Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (→ Berufliche Handlungsfähigkeit) an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen (§ 1 Abs. 2). Bei den Vorschriften über die Berufsausbildungsvorbereitung (§§ 68-70) gibt es keine Änderungen. Lediglich das Lehrerstimmrecht im Berufsbildungsausschuss gilt auch für Beschlüsse zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung, sofern sie sich auf die Organisation der schulischen Berufsbildung unmittelbar auswirken (→ Berufsbildungsausschuss der IHK).

31. Berufsbildung

Unter Berufsbildung im Sinne des neuen Berufsbildungsgesetzes versteht man – wie früher – die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung (§ 1 Abs. 1).

32. Berufsbildungsausschuss der IHK

Der Berufsbildungsausschuss bleibt in seiner alten Besetzung erhalten. Er ist weiterhin in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Die wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung sind nun präzisiert worden. Dies ist in § 79 anhand von Regelbeispielen ausführlich – wenn auch nicht abschließend – dargestellt:

Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind:

- a. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
- b. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
- c. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind:

- a. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
- b. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
- c. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
- d. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stellen neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung
- e. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
- f. Bau eigener überbetrieblicher Ausbildungsstätten,
- g. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
- h. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
- i. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

Im Gegensatz zur Anhörung kann die Unterrichtung auch nachträglich erfolgen.

Im Kern haben sich die wichtigen Angelegenheiten nicht geändert. Hinzu gekommen ist allerdings, dass der Berufsbildungsausschuss bei der Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation anzuhören ist. Der Landesausschuss

kann hierzu Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

Dass der Berufsbildungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinwirken muss, ist nicht neu, wird aber erstmals im BBiG ausdrücklich erwähnt. Diese Aufgabe findet sich nun ebenfalls bei den Aufgaben der Landesausschüsse für Berufsbildung wieder.

Auch im Hinblick auf das Stimmrecht der Lehrervertreter im Berufsbildungsausschuss haben sich Änderungen ergeben: Grundsätzlich haben die Lehrervertreter nur beratende Stimme (§ 77 Abs. 1 Satz 2). Abweichend davon haben sie Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitungen und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken (§ 77 Abs. 6). Darunter fallen laut Gesetzesbegründung die Verwaltungsgrundsätze über die Verkürzung der Ausbildungsdauer, da derartige Regelungen unmittelbare Auswirkungen auf die Teilnahme der Betroffenen am Berufsschulunterricht haben sowie Rechtsvorschriften, die ein konzertiertes Vorgehen von Schule und Betrieb voraussetzen. Nicht darunter fallen laut Gesetzesbegründung materielle Regelungen für die betriebliche Ausbildung behinderter Menschen, aber auch die Einrichtung neuer Lehrgänge der Aufstiegsfortbildung, der überbetrieblichen Unterweisung sowie die Entwicklung von Ausbildungsvertragsmustern. Daraus wird deutlich, dass der Begriff der „Beschlüsse“ untechnisch zu verstehen ist – denn diese sog. Beschlüsse sind größtenteils Anhörungsgegenstände (§ 79 Abs. 2). Bei echten Beschlüssen im Sinne von § 79 Abs. 4 haben die Lehrer dagegen kein Stimmrecht.

Wichtig für die Auslegung ist der Begriff der „unmittelbaren Auswirkung“ auf die Organisation der schulischen Berufsbildung: Der Beschlussgegenstand darf daher nicht nur Reflexwirkung auf die Organisation der schulischen Berufsbildung haben, sondern muss gezielt auf diese einwirken. Dies kann etwa der Fall sein bei Fragen der Schulorganisation, wie z. B. bei saisonalen Beschulungsformen oder bei Fachklassenbildung. Darüber hinaus fallen Modellversuche für neue Ausbildungsformen, Empfehlungen zur Lernortkooperation und ggf. die Umsetzung der Empfehlungen des Landesausschusses für Berufsbildung sowie die Abstimmung der Schulpläne unter die Regelung über das Lehrerstimmrecht. Kein Stimmrecht der Lehrervertreter ist dagegen gegeben bei der allgemeinen Betroffenheit der Berufsschule als Lernort und Bildungsanbieter, bei Prüfungsordnungen für die Abschlussprüfungen und bei den Prüfungsordnungen für die Zusatzqualifikationen. Hier fehlt es gerade an der unmittelbaren, gezielten Auswirkung auf die Organisation der schulischen Berufsbildung. Zu beachten ist, dass die Vorschrift über das Stimmrecht der Lehrervertreter als Ausnahmetatbestand eng auszulegen ist.

33. Berufsbildungsreformgesetz

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde durch Artikel 1 des „Berufsbildungsreformgesetzes“ geändert. Die Bezeichnung „Berufsbildungsreformgesetz“ wurde für das gesamte Gesetzespaket zur Berufsbildung benutzt, das der Gesetzgeber im März 2005 beschlossen hat. Darin wurde u. a. auch die Handwerksordnung geändert. Dieser Begriff wird aber künftig im Umgang mit den Gesetzen, die geändert wurden, kaum noch auftauchen.

34. Berufsschulnote

Nach § 37 Abs. 3 kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf Antrag des Auszubildenden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Derzeit vergeben allerdings nicht alle Berufsschulen eine Abschlussnote. Im Interesse eines bundeseinheitlichen Vorgehens werden nur diejenigen IHKs, die eine Gesamtnote von der Berufsschule mitgeteilt bekommen, anbieten, die Note auf Antrag ins Zeugnis aufzunehmen.

Das Verfahren wird folgendermaßen ablaufen: Die IHKs werden kurzfristig Kontakt zu den Schulbehörden der Länder aufnehmen und bundesweit auf die Bildung einer Gesamtnote der Berufsschulleistungen hinwirken. Der Auszubildende kann sodann mit der Anmeldung zur Prüfung bei der IHK beantragen, dass seine Berufsschulnote in das IHK-Abschlusszeugnis aufgenommen wird. Der Auszubildende muss dann bei der Schule veranlassen, dass die Note der IHK übermittelt wird. Alternativ kann die IHK eine Liste mit den Antragstellern an die Schule liefern.

35. Bewertung der Prüfung

Die Bewertung der Prüfung wird vom → Prüfungsausschuss vorgenommen. Er fällt den Beschluss über die Noten für einzelne Prüfungsleistungen, die Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 42 Abs. 1). § 42 Abs. 2 erlaubt jetzt, dass der Prüfungsausschussvorsitzende zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Noten mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen darf. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Auftrag kann formlos erteilt werden. Die beauftragten Mitglieder müssen die wesentlichen Abläufe der Prüfung dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festhalten (§ 42 Abs. 3).

Zu beachten ist aber, dass nur schriftliche und praktische Prüfungen sowie Mischformen auf diese Weise bewertet werden können. Schwierig ist die Definition der „nicht mündlich“ zu erbringenden Prüfungsleistungen, da es in verschiedenen Prüfungen Mischformen schriftlicher, mündlicher und praktischer Prüfungsleistungen gibt. Mit den modernen, zunehmend handlungsorientierten Prüfungen nehmen diese Mischformen stetig zu. Um die Vorschrift nicht weitgehend leer laufen zu lassen, können damit nur ausschließlich bzw. überwiegend mündlich zu erbringende Prü-

fungsleistungen gemeint sein. Abzustellen ist daher auf den Schwerpunkt der Prüfungsleistung. Fachgespräche, die im Zusammenhang und bezogen auf praktische Prüfungsleistungen zu erbringen sind, fallen häufig nicht unter die Ausnahme, da sie in vielen Fällen lediglich eine praktische Prüfungsleistung ergänzen und im Verhältnis zu ihr eine untergeordnete Rolle spielen. Allerdings ist bei denjenigen Fachgesprächen, die gesondert bewertet werden, eine selbstständige, rein mündlich zu erbringende Prüfungsleistung gegeben. Es ist hier für jeden Einzelfall auf die konkret anzuwendende Verordnung abzustellen und der Anteil des mündlichen Prüfungsbestands im Verhältnis zur Prüfungsleistung zu ermitteln.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Berufsschullehrern, einholen (§ 39 Abs. 2). Eine Begutachtung durch Dritte kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Gegenstand der Begutachtung auch im Nachhinein noch vom Prüfungsausschuss wahrgenommen und überprüft werden kann. Damit fällt diese Methode etwa für die praktische Kochprüfung wie auch die Floristenprüfung aus. Auch hier besteht das Problem, dass die Prüfungsleistung, die der Dritte begutachtet, nicht überwiegend mündlich sein darf. Über den Einsatz von Experten bei der Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der IHK (→ Stellungnahmen (Experten als Gutachter)). Der Experte muss die wesentlichen Abläufe für den Prüfungsausschuss dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festhalten (§ 39 Abs. 3). Die Vorschrift über die Stellungnahmen Dritter gilt nicht für die Fortbildungs- und die Umschulungsprüfungen.

36. Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Berufsbildungsförderungsgesetz und damit die Regelungen über das Bundesinstitut für Berufsbildung wurden in das neue Berufsbildungsgesetz integriert (§§ 89-101). Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Ständigen Ausschusses wurden in einem neuen Hauptausschuss zusammengefasst. Die Zahl der Mitglieder im Hauptausschuss wurde von 53 auf 29 Personen verringert, wobei die viertelparitätische Stimmengewichtung beibehalten wurde. Die Fachausschüsse und der Länderausschuss wurden abgeschafft. Neu eingeführt wurde ein wissenschaftlicher Beirat, der die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Stellungnahmen und Empfehlungen berät.

37. Eignung der Ausbildungsstätte

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die Ausbildungsstätte für die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet sein muss und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Plätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen muss (§ 27). Ausnahmen sind möglich, wenn die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden können bzw. Teile der Ausbildung im Ausland absolviert werden.

Es gilt weiterhin, dass, wenn eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder ein Mangel nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt ist, die IHK dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitteilen muss. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass einige Landesregierungen planen, im Sinne des Bürokratieabbaus diese Kompetenz den IHKs zu übertragen (§ 105). Dies gilt insbesondere für Fälle der Untersagung des Einstellens und Ausbildens. Damit ist aber keine → Fachaufsicht verbunden.

38. Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein Beitrag der Wirtschaft zur Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung. Sie richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven.

Die Einstiegsqualifizierung lässt sich als gelenktes Praktikum umschreiben, in dem innerhalb von sechs Monaten bis zu einem Jahr Bestandteile eines anerkannten Ausbildungsberufes in einem Betrieb erlernt werden. Alle ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen sollen ein Angebot erhalten, wenn sie nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen im Herbst keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Beispiele für Bestandteile von Ausbildungsberufen sind etwa die Qualifizierung „Wirtschaft und Verwaltung – Büroassistent“, „Handel – Verkaufsvorbereitung“ oder „Bau – Grundlagen der Isoliertechnik“ (weitere Beispiele unter www.pakt-sucht-partner.de). In Zusammenarbeit mit den Beratern der IHKs kann jedoch jeder Betrieb passgenaue Einstiegsqualifizierungen selbst entwickeln. Am Ende erhält der Teilnehmer bei Erfolg ein IHK-Zertifikat, mit dem eine mögliche Anrechnung auf eine spätere Ausbildung erleichtert wird. Im Rahmen des Ausbildungspaktes hat die Wirtschaft ein Angebot von jährlich 25 000 Plätzen für Einstiegsqualifizierungen zugesagt. Die Bundesagentur für Arbeit fördert die Einstiegsqualifizierung mit ihrem EQJ-Programm (Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher).

Die Einstiegsqualifizierung ist im Berufsbildungsgesetz nicht explizit geregelt. Sie fällt unter die „anderen Vertragsverhältnisse“ im Sinne des § 26 und ist damit aus rechtlicher Sicht ein Praktikum. Der DIHK hat hierfür ein Muster eines Qualifizierungsvertrags empfohlen, das ebenfalls unter www.pakt-sucht-partner.de zu finden ist.

39. Eintragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Vertragsinhalts sind auch weiterhin in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen (§ 35). Ein Ausbildungsvertrag in einem „echten“ Stufenberuf (→ Stufenausbildung) ist nur dann eintragungsfähig, wenn er über die gesamte Ausbildungsdauer aller Stufen abgeschlossen wurde (§ 21 Abs. 1 S. 2). Derartige Berufe existieren jedoch zurzeit nicht.

40. Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen

Die Erprobungsklausel wurde erweitert (§ 6). Wie bisher auch, können neue Ausbildungsberufe sowie Ausbildungsformen entwickelt und erprobt werden. Hinzu gekommen ist die Erprobung neuer Prüfungsformen. Zur Erprobung bedarf es einer Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Diese kann im Übrigen vorsehen, dass diese Erprobung auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden kann.

41. Europaklausel

Die Europaklausel wurde von ihrem Platz in § 112 des alten Berufsbildungsgesetzes nach vorne gerückt (§ 31) und sprachlich modifiziert. Inhaltlich hat sich jedoch nichts geändert. Sie betrifft die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen in reglementierten Berufen, d. h. solchen Berufen, für deren Tätigkeit eine Zugangsvoraussetzung in Form eines bestimmten Abschlusses staatlich vorgeschrieben wurde, wie z. B. bei den Gesundheitsberufen. Da die IHK-Berufe nicht reglementiert sind, wird von der IHK keine offizielle Anerkennung in diesem Sinne vorgenommen. Unabhängig davon ist natürlich bei der Feststellung der fachlichen Eignung stets die Ausbildung bzw. Fortbildung im Ausland einzubeziehen.

42. Externenzulassung

(→ Zulassung in besonderen Fällen)

43. Fachaufsicht

Die IHKs stehen unter staatlicher Aufsicht. Diese beschränkt sich allerdings auf die → Rechtsaufsicht. Eine Fachaufsicht würde bedeuten, dass die Ausübung des Ermessens durch die IHKs von einer höheren Behörde kontrolliert würde. Dies wurde im Laufe der Reform des Berufsbildungsgesetzes vom Bundesrat für diejenigen Fälle gefordert, in denen die nach Landesrecht zuständigen Behörden den IHKs eigene Aufgaben übertragen (vgl. § 105). Die Forderung wurde allerdings in die endgültige Gesetzesfassung nicht übernommen, sodass es auch im neuen Berufsbildungsgesetz bei der Rechtsaufsicht bleibt.

44. Fachliche Eignung

An der fachlichen Eignung der Ausbilder haben sich einige Dinge geändert. Es bleibt beim Grundsatz, dass man eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden haben muss und eine angemessene Zeit in dieser Fachrichtung praktisch tätig gewesen sein muss. Das gilt ebenfalls für vergleichbare schulische Prüfungen, ebenso bei Abschlussprüfungen an einer deutschen Hochschule. Weggefallen ist das Mindestalter von 24 Jahren für den Ausbilder.

Auslegungsfähig ist die Anforderung „eine angemessene Zeit praktisch tätig gewesen sein muss“. Die IHK hat hier einen Beurteilungsspielraum. Es muss sichergestellt sein, dass der potentielle Ausbilder eine gewisse persönliche Reife sowie berufliche Reife erlangt hat. Das ist unabhängig vom Alter und muss individuell beurteilt werden. Bei einer theoretisch ausgerichteten Hochschulausbildung wird die Zeit im Beruf eher länger sein als bei einer praktisch ausgerichteten Fachhochschulbildung. Der Maßstab für die Angemessenheit muss sich an dem praktischen Anteil des Ausbildungsganges orientieren und in Beziehung zu den betrieblichen Erfahrungen nach Abschluss der Ausbildung gesetzt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Übrigen durch Rechtsverordnungen präzisieren, für welche Berufe welche fachlichen Eignungsprüfungen anerkannt werden müssen. Dies ist nicht mehr auf IHK-Berufe und landwirtschaftliche Berufe beschränkt. Bisher existiert eine solche Rechtsverordnung nicht.

Unter der Verantwortung der Ausbilder können Ausbildungsinhalte jetzt auch teilweise durch Personen vermittelt werden, die nicht alle Erfordernisse für die fachliche Eignung der Ausbilder erfüllen, jedoch neben ihrer persönlichen Eignung die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Vermittlung einzelner Ausbildungsgegenstände erforderlich sind (§ 28 Abs. 3).

45. Fortbildung

Die berufliche Fortbildung, so § 1 Abs. 4, soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

Am System der Fortbildungsordnung und der Fortbildungsprüfungsregeln hat sich nichts geändert. Zwar hat das neue Berufsbildungsgesetz eine Umkehrung der Reihenfolge der Paragraphen vorgenommen. Danach werden in § 53 die Fortbildungsordnungen des Bundes geregelt und in § 54 die Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen, also der IHKs. Inhaltlich ändert sich dadurch aber nichts.

Die IHKs können, soweit der Bund auf diesem Gebiet keine Rechtsverordnung erlassen hat, selbst eine Fortbildungsregelung erlassen. Die IHK muss hierbei die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt, Anforderung der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren regeln. Die bestehenden Rechtsvorschriften müssen, obwohl sie auf die Ermächtigungsgrundlage im alten Berufsbildungsgesetz gestützt wurden, nicht geändert werden, sondern gelten fort. Auch die Präambeln werden nicht aktualisiert.

Die neuen Vorschriften über die Fortbildung vereinheitlichen die Sondervorschriften insbesondere für die Meisterprüfungen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft. Entsprechende Fortbildungsverordnungen hierfür werden daher künftig auf der Grundlage des § 53 erlassen.

Die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung vorzusehen, dass die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht im Rahmen von Fernlehrgängen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz vermittelt werden kann, wurde gestrichen. Zwar kann nach wie

vor berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt werden, allerdings ist die Verankerung von Lernmethoden im Gesetz nicht üblich und zudem überflüssig.

46. Fortbildungsprüfungen

Neu im Gesetz aufgenommen ist eine Vorschrift über die Anrechnung einzelner Prüfungsbestandteile auf Antrag des Prüflings (§ 56 Abs. 2). Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass der Prüfling eine erfolgreiche vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachweisen kann und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens dieser Prüfung erfolgt.

Die Vorschrift ist bereits aus vielen Fortbildungsordnungen und Prüfungsregelungen der zuständigen Stellen bekannt. Angerechnet werden können z. B. Prüfungsteile, Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer oder Handlungsfelder. Allerdings muss der überwiegende Teil und vor allem der „profilgebende“ Teil der Prüfung noch vor der IHK abgelegt werden, d. h. die angerechneten Prüfungsbestandteile dürfen höchstens 49 % der Gesamtprüfung ausmachen. Ferner ist zu beachten, dass die Anmeldung zur Prüfung innerhalb der Anmeldefrist für die darauf folgende IHK-Prüfung erfolgen muss. Eine Anmeldung für eine spätere Prüfung zur „Rettung“ der Fünf-Jahres-Frist ist daher nicht zulässig.

Sehen Fortbildungsordnungen des Bundes oder Rechtsvorschriften der IHKs kürzere oder längere Fristen als die Fünf-Jahres-Frist vor, so werden diese nun durch die Regelung im Berufsbildungsgesetz abgelöst. Eine Novellierung anders lautender Vorschriften ist deshalb nicht unbedingt nötig; diese Vorschriften werden aber wegen des höherrangigen Rechts im Berufsbildungsgesetz nicht mehr angewendet.

47. Gebühren

Die Abschlussprüfung ist – wie bisher – für den Auszubildenden gebührenfrei, d. h. eine Gebühr wird vom Auszubildenden erhoben.

Erfolgreiche Prüflinge von Abschluss-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen können nun die Übersetzung ihrer Zeugnisse (→ Zeugnisübersetzungen) in die englische und die französische Sprache bei der IHK beantragen (§ 37 Abs. 3). Auch für diese Übersetzungen darf vom Auszubildenden keine Gebühr verlangt werden. Anders ist es bei der Übersetzung der Zeugnisse in der Umschulung und der Fortbildung. Hier kann eine entsprechende Gebühr berechnet werden.

Gebühren können auch von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge, die an der IHK-Prüfung teilnehmen, erhoben werden (→ Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge).

Für Zusatzqualifikationsprüfungen (→ Zusatzqualifikationen) kann eine Gebühr erhoben werden, da diese Prüfung außerhalb der normalen Abschlussprüfung abgelegt wird. Es ist allerdings davon auszugehen, dass derartige Prüfungen nicht sehr umfangreich sind, so dass die Gebühr sich in Grenzen hält. Ob die IHK und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt sie diese Gebühr erhebt, ist ausschließlich ihre An-

gelegenheit. Sie kann allerdings nur vom Ausbildenden und nicht vom Auszubildenden erhoben werden (§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 4).

48. Gestreckte Abschlussprüfung

(→ Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen, → Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen)

49. Inkrafttreten

Das Berufsbildungsgesetz ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt sind das alte Berufsbildungsgesetz von 1969 und das Berufsbildungsförderungsgesetz von 1994 außer Kraft getreten.

50. Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, jugendliche Auszubildende „an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht“ freizustellen. Der Ausbildende darf den Auszubildenden daher nicht veranlassen, am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung in den Betrieb zu kommen. Für die Zwischenprüfung gilt dieser Paragraph nicht. Für die sog. „gestreckte Abschlussprüfung“ (→ Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen, → Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen) bedeutet das, dass jugendliche Prüfungsteilnehmer einen Anspruch auf zwei freie Tage haben können: vor der schriftlichen Prüfung im ersten Teil der Abschlussprüfung und vor der schriftlichen Prüfung im zweiten Teil der Abschlussprüfung. Voraussetzung ist natürlich, dass sie auch beim Ablegen des zweiten Prüfungsteils noch unter 18 Jahre alt sind. Wenn jedoch der Prüfling am Tag vor der schriftlichen Prüfung die praktische Prüfung ablegen muss, ist keine Freistellung vorgeschrieben.

51. Konsensprinzip

Die berufliche Bildung wird im Konsensprinzip gestaltet, d. h. im Zusammenwirken der Sozialpartner aus Wirtschaft und Gewerkschaften. Der deutsche Bundestag hat in seinem Entschließungsantrag zum Berufsbildungsgesetz einige Erwartungen an den zukünftigen Umgang mit dem Konsensprinzip formuliert:

- Die Sozialpartner werden aufgefordert, das Konsensprinzip nicht als Instrument der Verhinderung, sondern als Motor für Innovation und Fortschritt zu nutzen und zur Auflösung von Blockadesituationen im Vorfeld der Neuordnung von Ausbildungsberufen Schlichtergremien einzurichten.
- Der Bundestag erwartet von den Tarifpartnern, dass ausbildungsfördernde Vereinbarungen zur Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes und der Qualität der Ausbildung Gegenstand von Tarifverträgen sind (→ Vergütung).
- Ferner begrüßt der Bundestag ausdrücklich bestehende betriebliche Bündnisse für mehr Ausbildung und fordert die betrieblichen Partner auf, dieses Instrument zur Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes verstärkt zu nutzen.

52. Landesausschuss für Berufsbildung

An den Sitzungen des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse können nicht wie bisher nur Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen, sondern auch der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Vertreter der Agenturen für Arbeit. Durch die Teilnahmemöglichkeit Externer soll der regionale Sachverständigenstand in die Koordinierungs- und Beratungsfunktion des Landesausschusses einfließen. Außerdem hat der Landesausschuss keine festgelegte Mitgliederzahl mehr. Er muss lediglich mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden „in gleicher Zahl“ besetzt werden (§ 82, 83).

Die Aufgaben des Landesausschusses wurden insofern erweitert, als er jetzt auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken hat. Außerdem kann er zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zu inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

Zu den vom Landesausschuss empfohlenen Maßnahmen ist der Berufsbildungsausschuss anzuhören (§ 79 Abs. 2 Nr. 2).

Im Übrigen ist mit dem Landesausschuss das „Benehmen“ herzustellen, wenn die Landesregierung Vollzeitausbildungsgänge erlassen will (§ 43 Abs. 2). „Benehmen“ bedeutet, dass Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung gegeben wird, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht. Auf die Vertreter von Wirtschaft und Gewerkschaften in den Landesausschüssen kommt daher bei der Einrichtung schulischer Ausbildung eine besondere Verantwortung zu. Die Abstimmung auf Arbeitgeberseite, aber auch zusammen mit den Arbeitnehmern ist unter diesen Umständen besonders wichtig, zumal die Ländervertreter in den Landesausschüssen in diesen Fragen auch Stimmrecht haben.

53. Lernorte der Berufsbildung

Lernorte der Berufsbildung sind nach § 2 Abs. 1

- a. Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und Haushalte (betriebliche Berufsbildung),
- b. berufsbildende Schulen (schulische Berufsbildung) und
- c. sonstige Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).

Diese Lernorte erhalten vom neuen Berufsbildungsgesetz den Auftrag, bei der Durchführung der Berufsbildung im Rahmen einer → Lernortkooperation zusammen zu wirken (§ 2 Abs. 2). Die Länder werden aufgefordert, die durch das neue Gesetz verbesserten Möglichkeiten (gestreckte Prüfung, Anrechnungs- und Zulassungsmöglichkeiten, gutachterliche Stellungnahmen etc.) zu nutzen, um die Verknüpfung der

Lernorte nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz der Bildungswege zu optimieren.

54. Lernortkooperation

Gemäß § 2 Abs. 2 sind die Lernorte aufgefordert, bei der Durchführung der Berufsausbildung zusammen zu wirken. Dies wird als Lernortkooperation bezeichnet. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die duale Berufsausbildung auf den Säulen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung beruht. Sie verdeutlicht die Erwartung an ausbildende Betriebe und zuständige Berufsschulen, miteinander zu kooperieren. Der Paragraph drückt lediglich einen Appell aus, ein einklagbarer Anspruch ergibt sich daraus nicht.

55. Persönliche Eignung

An den Voraussetzungen der persönlichen Eignung ändert sich nichts. Die Auszubildenden sowie die Ausbilder dürfen nicht die Ausschlussmerkmale des § 29 erfüllen. Demnach ist persönlich nicht geeignet, wer

- a. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
- b. wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Persönlich geeignet müssen auch Personen sein, die an der Ausbildung unter der Verantwortung eines Ausbilders mitwirken (→ Fachliche Eignung).

56. Praktikum

(→ Einstiegsqualifizierung)

57. Probezeit

Die Höchstdauer der Probezeit ist auf vier Monate verlängert worden (§ 20). Es kann demnach auch eine kürzere Probezeit vereinbart werden. Sie muss mindestens einen Monat betragen.

Bei Verträgen, die vor dem 1. April 2005 abgeschlossen worden sind, gilt weiter die 3-Monats-Regel. Es ist aber möglich, dass diese Probezeit nach dem 1. April 2005 durch Änderungsvertrag nachträglich von den beiden Vertragspartnern auf vier Monate erhöht wird.

58. Prüfungsausschuss

An der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie an deren Berufung, der Berufungsperiode und der Wahl des Vorsitzenden ändert sich nichts. Die Prüfungsausschüsse werden auch nach dem 1. April 2005 nicht neu berufen, es sei denn, die Berufungsperiode läuft ab.

Neu ist aber, dass der Prüfungsausschussvorsitzende nach § 42 Abs. 2 und 3 zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Noten mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen kann (→ Bewertung der Abschlussprüfung). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Auftrag kann formlos erteilt werden. Wichtig ist, dass nur schriftliche und praktische Prüfungen sowie Mischformen auf diese Weise bewertet werden können. Bei der Frage, ob Prüfungsleistungen „nicht mündlich“ sind, ist auf den Schwerpunkt der Prüfungsleistung abzustellen. Ein Indiz ergibt sich daraus, ob mündlicher und praktischer Teil der Prüfungsleistung getrennt bewertet werden müssen. Sieht die Verordnung eine gesonderte Note für den mündlichen Teil vor, handelt es sich um eine selbstständige Prüfungsleistung.

Außerdem kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Berufsschullehrern, einholen (§ 39 Abs. 2 und 3). Eine Begutachtung durch Dritte kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Gegenstand der Begutachtung auch im Nachhinein noch vom Prüfungsausschuss überprüft werden kann (→ Bewertung der Prüfung). Über den Einsatz von Dritten bei der Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der IHK (→ Stellungnahmen (Experten als Gutachter)). Die Vorschrift über die Experten gilt allerdings nicht für die Fortbildungs- und die Umschulungsprüfungen.

59. Prüfungsgegenstand

In § 38 wurde der Terminus „im Berufsschulunterricht zu vermittelnder Lehrstoff“ aufgenommen. Demnach hat der Prüfling in der Abschlussprüfung nachzuweisen, dass er mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Das alte Berufsbildungsgesetz benutzte den Begriff „im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff“. Die jetzige Formulierung dient der Klarstellung, dass es nicht auf den im Einzelfall im Unterricht tatsächlich vermittelten Lehrstoff ankommt. Der „zu vermittelnde Lehrstoff“ ist derjenige, der laut Lehrplan der Berufsschule auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln ist.

60. Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnungen für die Abschlussprüfungen, die Umschulungsprüfungen sowie die Fortbildungsprüfungen bleiben in Kraft. Die Prüfungsordnungen gelten fort, zusätzlich gelten die neuen Vorschriften aus dem Berufsbildungsgesetz, die vor allem Erleichterungen bei der Abnahme der Prüfung und die Gestaltung der Zeugnisse betreffen.

Die Reform des Berufsbildungsgesetzes hat aber einige Anpassungen notwendig gemacht. Der Hauptausschuss des → Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) wird die notwendigen Änderungen der Musterprüfungsordnungen für die Aus- und Fortbildungs- sowie die Umschulungsprüfungen konzipieren, die dann von den IHKs umgesetzt werden. Der hierfür nötige Beschluss erfolgt im Berufsbildungsausschuss jeder

einzelnen IHK. Eine formale Verpflichtung der Übernahme der Hauptausschuss-Richtlinien besteht einerseits nicht. Andererseits ist im Interesse eines bundesweit einheitlichen Auftretens der IHKs bei den Prüfungen ein faktischer Zwang gegeben. Eine endgültige Empfehlung hierzu erfolgt im Rahmen der künftigen Verhandlungen des BiBB-Hauptausschusses.

61. Prüfungszeugnis

Dem erfolgreichen Prüfling in Aus- und Fortbildung ist von der IHK ein Zeugnis auszustellen, daran ändert sich nichts (§ 37 Abs. 2 S. 1). Wird die Abschlussprüfung in zwei auseinander fallenden Teilen durchgeführt, erhält der Prüfling erst nach dem letzten Teil ein Zeugnis (→ Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen). Für den ersten Teil gibt es nur eine Ergebnismitteilung.

Auf Antrag der Prüflinge muss die IHK gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 Zeugnisübersetzungen in englischer und französischer Sprache in Aus- und Fortbildung sowie in der Umschulung ausgeben (→ Gebühren).

Auf Antrag des Auszubildenden kann die → Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 S. 2).

62. Rechtsaufsicht

Die IHKs unterstehen der sog. Rechtsaufsicht, die über die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wacht. Die Rechtsaufsicht wird in den Ländern von unterschiedlichen Behörden, in der Regel den Wirtschaftsministerien, wahrgenommen. Eine → Fachaufsicht, d. h. eine Überprüfung der Handhabung des Ermessens der IHK, ist damit nicht verbunden.

63. Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Das Berichtsheft wird zum „schriftlichen Ausbildungsnachweis“. Damit wird klargestellt, dass der Ausbildungsnachweis zwar schriftlich, aber nicht unbedingt durch ein Heft zu führen ist. Denkbar ist etwa auch ein elektronischer Ausbildungsnachweis. Er ist nach wie vor Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2).

64. Statistik

Die IHKs müssen dem Statistischen Bundesamt ab 1. Januar 2007 neue statistische Daten liefern. Bei den IHKs werden die Merkmale „Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst“ und „Art der Förderung bei überwiegend öffentlich geförderten Berufsausbildungsverhältnissen“ bisher nicht durchgängig erfasst.

Eine weitere Neuigkeit ist, dass keine Tabellen, sondern (anonymisierte) Einzeldatensätze geliefert werden sollen. Das ist aus ausbildungsstatistischer Sicht vernünftig und in Bezug auf die Datenlieferung grundsätzlich kein Problem, so lange diese Daten – wie bei den Auszubildenden – ohnehin als Einzeldatensatz vorliegen.

65. Stellungnahmen (Experten als Gutachter)

Nach § 39 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Der Experte hat die wesentlichen Abläufe der Prüfung zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3). § 39 Abs. 2 muss eng ausgelegt werden. Es handelt sich um eine Ausnahmvorschrift von dem Grundsatz, dass der Prüfungsausschuss selbst begutachtet und bewertet.

Der Einsatz von Experten unterliegt daher den folgenden Voraussetzungen:

Normalfall ist und bleibt der Fall, dass der Prüfungsausschuss alleine handelt. Vor Einsatz eines Experten sollte stets geprüft werden, ob eine Berufung als Stellvertreter möglich ist. Als Experte kommt nur in Betracht, wer die Bewertung fachlich besser als die Mitglieder des Prüfungsausschusses vornehmen kann (Spezialist). An die Experten sind im Regelfall dieselben Anforderungen wie an die Prüfungsausschuss-Mitglieder zu stellen, insbesondere was ihre Unbefangenheit betrifft. Der Experte sollte Mitglied in einem anderen Prüfungsausschuss und/oder mit dem Prüfungswesen vertraut sein.

Das Verfahren der Beauftragung eines Experten läuft folgendermaßen ab:

Der Prüfungsausschussvorsitzende erteilt mit einem IHK-Vertreter gemeinsam einen schriftlichen Auftrag mit einem Hinweis auf die Entschädigung gemäß der IHK-Entschädigungsregelung für die Prüfungsausschuss-Mitglieder. Dieser Auftrag muss inhaltlich vom Prüfungsausschuss exakt definiert worden sein. Ein Lehrer als Experte wird eher schriftliche Prüfungsaufgaben begutachten, ein Praktiker eher spezielle betriebliche Aufgaben/Aufträge. Der Experte muss mit der Übernahme des Auftrags eine Verpflichtungserklärung über die sachgemäße und objektiv-neutrale Bearbeitung des Auftrags sowie die Geheimhaltung der Bewertung unterzeichnen. Er muss nach Begutachtung der Prüfungsleistung schriftlich einen Vorschlag für die Note abgeben, dessen Herleitung dokumentieren und begründen. Die Stellungnahme des Experten kommt in schriftlicher Form zur Prüfungsakte.

66. Stufenausbildung

„Echte“ Stufenausbildungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 26 des alten Berufsbildungsgesetzes gibt es bisher nicht. Die Bauberufe, die Berufe des Maler- und Lackiergewerbes sowie die Berufe der Bekleidungsindustrie wurden zwar umgangssprachlich als Stufenausbildungen bezeichnet, sind jedoch nach § 25 des alten Berufsbildungsgesetzes geregelt worden und damit keine Stufenausbildung im Sinne des Gesetzes. Die genannten Berufe fallen künftig unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 (Anrechnungsmodell). Danach kann z. B. bei den Bauberufen die zweijährige Ausbildung zum Isolierfacharbeiter als einschlägige Ausbildung unter Berücksichtigung der erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Ausbildung zum 3-jährigen Trockenbaumonteur angerechnet werden.

Ebenfalls keine „echten“ Stufenausbildungen sind z. B. die Berufe im Einzelhandel, in der Lagerwirtschaft und im Gastgewerbe. Bei ihnen wird die Anrechnung der kürzeren Ausbildung über eine „Kann-Vorschrift“ geregelt, nach der die Berufsausbildung im 3-jährigen Beruf nach den Vorschriften für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden kann. Beide Ausbildungen sind in einer Verordnung geregelt. Der Abschluss der Verträge kann sich auf eine zweijährige Ausbildung beschränken, es kann aber auch ein Vertrag für den 3- bzw. 3,5-jährigen Beruf geschlossen werden. Solche Berufe werden als Anrechnungsmodell, gestufte Ausbildungen oder „unechte“ Stufenausbildungen bezeichnet. Ähnlich ist es bei den Verordnungen für zweijährige Ausbildungsberufe, in denen geregelt wird, dass die Berufsausbildung in anderen Berufen nach den Vorschriften des dritten (und ggf. vierten) Ausbildungsjahres fortgesetzt werden kann. Beide Ausbildungsabschnitte sind dann in unterschiedlichen Verordnungen enthalten. Beispiele sind der Maschinen- und Anlagenführer sowie der Fahrradmonteur.

Sollen Berufe nach dem Muster der „echten“ Stufenausbildung verordnet werden, ist zu beachten, dass nicht zwei verschiedene Ausbildungsverträge geschlossen werden können. Da es sich hier nicht um selbstständige Stufen handelt, muss der Ausbildungsvertrag über die gesamte Dauer des Ausbildungsberufes geschlossen werden. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Satz 2. Danach endet die Stufenausbildung mit Ablauf der letzten Stufe.

Bei einem dreijährigen Beruf mit einer Stufung muss also von vornherein ein dreijähriger Vertrag abgeschlossen werden. Nach der ersten Stufe kann der Jugendliche jedoch darauf verzichten, sich weiter ausbilden zu lassen (Ausstiegsmodell). Bei einer „echten“ Stufenausbildung gilt die Zwischenprüfung als Abschlussprüfung, wenn die Ausbildung nach der ersten Stufe nicht fortgesetzt wird. Es wird dann ein entsprechendes Zeugnis mit den Ergebnissen der Zwischenprüfung erteilt.

67. Teilzeitberufsausbildung

Die Teilzeitausbildung wurde erstmals ins Berufsbildungsgesetz aufgenommen (§ 8 Abs. 1 S. 2). Die wesentlichen Grundsätze der Teilzeitausbildung wurden bereits durch einen Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses „Berufliche Bildung“ vom 30. März 2001 empfohlen und durch die IHKs auch umgesetzt. Daher wird sich durch die gesetzliche Verankerung in der Praxis kaum etwas ändern.

Eine Teilzeitausbildung unterliegt der Einschränkung, dass sie nur bei berechtigtem Interesse des Auszubildenden in Anspruch genommen werden kann. Es bleibt daher beim Grundsatz der Vollzeitberufsausbildung, weshalb die Vorschrift eng auszulegen ist.

Die Teilzeitausbildung sollte im Regelfall nicht weniger als 75 % der regulären Ausbildungszeit betragen. Bei einer darüber hinaus gehenden Verkürzung sollte die Gesamtausbildungszeit entsprechend verlängert werden. Es kann sowohl bei der täglichen als auch bei der wöchentlichen Ausbildungszeit gekürzt werden. Die Teilzeitausbildung kommt nur dann in Betracht, wenn Auszubildender und Ausbildender dies

gemeinsam bei der zuständigen Stelle beantragen und erwartet werden kann, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Theoretisch kann auch ein weiterer Verkürzungstatbestand – etwa aufgrund allgemeenschulischer Vorbildung (Abitur) – hinzutreten. Allerdings muss das Ausbildungsziel dann noch erreichbar sein, was sicher nur von besonders begabten Auszubildenden erwartet werden kann. Ausbildender und Auszubildender müssen die Teilzeitausbildung gemeinsam bei der IHK beantragen.

Der Auszubildende muss ein berechtigtes Interesse für die Teilzeitausbildung vortragen. Typische Fälle des berechtigten Interesses sind etwa die Betreuung eines eigenen Kindes sowie die Pflege eines nahen Angehörigen. Auch bei der Ausbildung Behinderter wird eine Teilzeitausbildung in Betracht kommen, wenn die Behinderung dazu führt, dass eine ganztägige Ausbildung eine übermäßige Belastung für den Auszubildenden darstellt.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung kann zur Regelung weiterer Fälle des berechtigten Interesses Richtlinien erlassen. Solange keine Richtlinien des Hauptausschusses existieren, sollten nur die oben genannten Gründe als berechtigtes Interesse anerkannt werden.

Die Vergütung kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der Zeit gekürzt werden.

68. Übermittlung der Ergebnisse der Abschlussprüfung

Den Ausbildenden werden auf Antrag die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2). Wenn dieser Antrag nicht bei der IHK gestellt wurde, dürfen die Ergebnisse nicht an die Betriebe herausgegeben werden.

69. Überregionale Aufgabenerstellung

(→ Aufgabenerstellung)

70. Übersetzung von Prüfungszeugnissen

Auf Antrag der Prüflinge gibt die IHK gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 Zeugnisübersetzungen in englischer und französischer Sprache in Aus- und Fortbildung sowie in der Umschulung aus (→ Gebühren). Zwischenprüfungsergebnisse werden nicht übersetzt.

Den Anspruch auf Erhalt einer Übersetzung haben allerdings nur diejenigen Prüflinge, die ihr Prüfungszeugnis nach dem 1. April 2005, d. h. nach dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes erworben haben.

71. Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einige der Zuständigkeiten, die bisher von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrgenommen wurden, auf die zuständigen Stellen zu übertragen. Darunter fallen die Anerkennung als Ausbildungsstätte in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (§ 27

Abs. 3 und 4), die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 30 Abs. 6), die Mitteilung von Mängeln der Eignung (§ 32 Abs. 2), die Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 Abs. 1 und 2) sowie die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 70).

72. Überwachung der Berufsausbildung

Die IHKs haben die Berufsausbildung zu überwachen. Das gilt auch für die Zeit während eines Auslandsaufenthaltes des Auszubildenden (§ 76), wenngleich die Möglichkeiten der IHKs hier begrenzt sind. Die IHKs können z. B. die Ausbildungsnachweise oder die im Rahmen der Teilnahme an EU-Programmen bestehenden Berichtspflichten der Auszubildenden zur Kontrolle nutzen (Zwischen- und Endbericht). Sie können auch in Kooperation mit ausländischen Kammern vorgehen, wie dies in zahlreichen grenzüberschreitenden Projekten bereits geschieht. Sie können insbesondere mit und/oder über Mittlerorganisationen agieren.

Die Anforderungen an die Überwachung steigen mit der Länge eines Auslandsaufenthaltes. Für Auslandsaufenthalte über vier Wochen ist ein mit der IHK abgestimmter Plan erforderlich. Der Plan kann auch im Vertrag zwischen dem Auszubildenden und dem aufnehmenden Betrieb bestehen, in dem Rechte und Pflichten der Beteiligten, Ausbildungsinhalte etc. beschrieben werden. Dem Auszubildenden wird empfohlen, im Vertrag zu vereinbaren, welche Teile des Ausbildungsrahmenplans im Ausland vermittelt werden sollen. Fragen wie die Geeignetheit des Ausbildungspersonals und der Ausbildungsstätte im Ausland sind dann durch die IHK anhand dieses Planes zu prüfen.

Als Faustregel wird man davon ausgehen können, dass die Überwachung von Gruppenmaßnahmen durch die Überprüfung der Unterlagen des Austauschprogramms geschieht. Bei individuellen Maßnahmen sind die Vereinbarungen zwischen dem deutschen und dem ausländischen Betrieb zu überprüfen. Empfohlen wird für individuelle Maßnahmen eine Vereinbarung des deutschen Betriebs mit dem ausländischen Betrieb, in der diejenigen Teile des Rahmenplans, die im Ausland vermittelt werden sollen, konkret aufgelistet sind (der entsendende Betrieb kann z. B. dem ausländischen Partner eine Checkliste mit den zu vermittelnden Ausbildungsinhalten übergeben).

73. Überwachung der Eignung

An der Überwachung der Eignung hat sich gegenüber dem alten Berufsbildungsgesetz nichts geändert (§ 32). Die IHK hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie den Auszubildenden auf, diese zu beseitigen. Wenn die Mängel nicht beseitigt werden, schaltet sie die nach Landesrecht zuständige Behörde ein.

74. Umschulung

Die berufliche Umschulung soll nach der gesetzlichen Definition „zu einer anderen Tätigkeit befähigen“ (§ 1 Abs. 5). Nach wie vor müssen Maßnahmen der beruflichen Umschulung nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

Die Vorschriften über die Umschulung (§§ 58-63) sind ihrer Systematik nach den Vorschriften über die Fortbildung angepasst worden (→ Fortbildung). Die drei Möglichkeiten der Regelung beruflicher Umschulung sind nun deutlicher voneinander getrennt. Spezielle Umschulungsregelungen können vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als Verordnungen erlassen werden (§ 58), ferner können auch die IHKs spezielle Umschulungsregelungen als Satzung erlassen (§ 59) und schließlich kann die Umschulung auch in anerkannten Ausbildungsberufen durchgeführt werden (§ 60). In der Reihenfolge der Paragraphen ist keine Rangfolge der Vorschriften zu erblicken.

Auch im Rahmen der Umschulung wird darauf hingewiesen, dass ausländische Vorqualifikationen bei der Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen berücksichtigt werden müssen (§ 61).

Im Rahmen der Anzeigepflicht für Umschulungsbetriebe und andere Umschulungsträger musste bereits bisher das Umschulungsverhältnis der IHK angezeigt und eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beigelegt werden. Neu ist, dass dies nun nicht mehr erst nach Beginn der Maßnahme geschehen darf, sondern die Unterlagen bereits vor Beginn der Umschulung eingereicht werden müssen (§ 62 Abs. 2). Die Anzeigepflicht umfasst den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses.

75. Untersagung des Einstellens und Ausbildens

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einem Ausbildungsbetrieb das Einstellen und Ausbilden von Personen untersagen, wenn die Eignung der Ausbildungsstätte oder die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Da die IHKs ohnehin zur Überwachung der Eignung verpflichtet sind und die nach Landesrecht zuständigen Behörden erst nach Anhörung der IHKs tätig wurden, besteht jetzt die Möglichkeit, aufgrund der größeren Sachnähe der IHKs die Zuständigkeit für die Untersagung auf diese zu übertragen (→ Übertragung von Zuständigkeiten).

76. Urlaub

Der Urlaub von Auszubildenden bestimmt sich wie bisher nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

77. Verbundausbildung

Wenn mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, ist dies eine Verbundausbildung. Voraussetzung ist, dass die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (§ 10 Abs. 5). Die Verbundausbildung war auch vor der

BBiG-Reform möglich und wurde praktiziert. Sie wird nun erstmals explizit im Gesetz genannt, um mehr Betriebe an der Berufsausbildung zu beteiligen.

78. Vergütung

Auszubildende erhalten nach wie vor eine „angemessene Vergütung“ (§ 17 Abs. 1). Der Begriff wird vom Bundesarbeitsgericht dahingehend ausgelegt, dass bei tarifgebundenen Betrieben der Tariflohn „angemessen“ sei. Bei nicht tarifgebundenen Betrieben müsse man sich ebenfalls am Tariflohn orientieren und könne diesen im Regelfall um 20 % unterschreiten. Etwas anderes gilt nur für die Ausbildung im Rahmen öffentlich geförderter Maßnahmen und sozialer Projekte.

Auch während eines Auslandsaufenthaltes, der – wie vom Gesetz neu konzipiert – als integraler Bestandteil der Ausbildung stattfindet, muss die Vergütung durch den Auszubildenden weiter gezahlt werden. Will man das vermeiden, so muss man das Ausbildungsverhältnis für die Zeit des Auslandsaufenthaltes unterbrechen (z. B. durch unbezahlten Urlaub). Meist wird ein Auslandsaufenthalt aber im Rahmen von organisierten Programmen erfolgen (z. B. LEONARDO, IHK-Projekte). Über diese ist oft eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

79. Verkürzung der Ausbildungszeit

(→ Abkürzung der Ausbildungszeit)

80. Verlängerung der Ausbildungszeit

Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2).

Der Auszubildende ist vor der Entscheidung zu hören. Da die Regelausbildungszeit in der Verordnung über die Berufsausbildung geregelt ist, hat diese Vorschrift Ausnahmecharakter. Als Gründe für eine Verlängerung kommen z. B. längere Krankheitszeiten oder der Ausfall der Ausbildung aus betrieblichen Gründen in Betracht. Die Erwartung, dass eine anstehende Abschlussprüfung aufgrund mangelhafter beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bestanden wird, reicht für sich genommen jedoch als Verlängerungsgrund nicht aus. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung kann für die Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit Richtlinien erlassen.

81. Vertrag

Im Ausbildungsvertrag besteht nun die Möglichkeit eine Probezeit bis zu vier Monaten zu vereinbaren. Ferner wird der Terminus „Berichtsheft“ gegen „schriftlicher Ausbildungsnachweis“ ausgetauscht.

Das Gesetz stellt nun ausdrücklich klar, dass ein Ausbildungsvertrag nicht in elektronischer Form abgeschlossen werden kann. Dies war allerdings bereits zuvor aufgrund allgemeiner arbeitsrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen. Unabhängig da-

von kann natürlich die Eintragung des Vertrags bei der IHK mit digitaler Signatur beantragt werden.

82. Verrichtung

Der Begriff der „Verrichtung“ (die der Auszubildende auszuführen hat) wurde durch den moderneren Begriff der „Aufgabe“ ersetzt. Aufgrund eines redaktionellen Versehens gibt es allerdings in § 102 Abs. 1 Nr. 3 eine letzte „Verrichtung“ im Gesetz.

83. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung und der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt dürfen einige Daten an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden (§ 35 Abs. 3). Es handelt sich hierbei um:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Auszubildenden,
- Ausbildungsberuf,
- Datum des Beginns der Berufsausbildung und
- Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte.

Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

84. Wiederholungsprüfung

Auszubildende können nur die nicht bestandene Abschlussprüfung wiederholen (§ 37 Abs. 1 S. 2). Eine Wiederholung zur Notenverbesserung gibt es nicht. Das wurde in der Vergangenheit bereits so gehandhabt und wird nun durch die Gesetzesformulierung klargestellt.

85. Widerspruch

Widerspruch kann nur gegen Verwaltungsakte eingelegt werden, das ist etwa das IHK-Zeugnis oder der Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung.

Zukünftig kann die IHK auf Antrag des Auszubildenden die Berufsschulnote auf dem Zeugnis ausweisen. Das bedeutet aber nicht, dass der Prüfling dann Widerspruch gegen die Berufsschulnote bei der IHK einlegen kann. Die IHK ist für die Berufsschulnote nicht verantwortlich. Der Prüfling ist darauf zu verweisen, dass er den Widerspruch bei der Behörde einlegen muss, die auf dem Verwaltungsakt der Berufsschule als Widerspruchsbehörde angegeben ist. Wenn bei der Übertragung der Berufsschulnote auf das IHK-Zeugnis die Note falsch übernommen wurde, hat der Prüfling gegenüber der IHK einen Anspruch auf Berichtigung. Diese muss dann die Note auf dem Zeugnis berichtigen.

Bei der gestreckten Abschlussprüfung ist zu beachten, dass ein Widerspruch erst gegen das Ergebnis der Gesamtprüfung eingelegt werden kann und noch nicht nach Erhalt der Ergebnisse des ersten Teils.

86. Zeugnis

Auszubildende erhalten in der Regel drei Zeugnisse: Das der Berufsschule, das des Ausbildenden (§ 16) und das der IHK über die Abschlussprüfung (§ 37 Abs. 2).

Künftig kann ein Auszubildender bei der IHK beantragen, die Abschlussnote der Berufsschule auf dem IHK-Zeugnis gesondert auszuweisen (§ 37 Abs. 3 S. 2). Mit dem Antrag erklärt der Auszubildende sein Einverständnis damit, dass die Leistungsfeststellungen der Berufsschule an die zuständige Stelle übermittelt werden. Zu beachten ist, dass die IHK ein Ermessen hat, ob sie dem Antrag entspricht (→ Berufsschulnote).

Es existiert keine zeitliche Vorgabe im Gesetz, wann der Prüfling den Antrag stellen muss, d. h. der Punkt fällt unter die Organisationshoheit der einzelnen IHK. Auch die textliche Gestaltung bleibt der IHK überlassen.

87. Zeugnisübersetzungen

Auszubildende und Absolventen der Weiterbildungs- und Umschulungsprüfungen können bei der IHK eine englischsprachige sowie eine französischsprachige Übersetzung ihres Zeugnisses beantragen (§ 37 Abs. 3 S. 1 bzw. § 56 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 3 S. 1). Für die Ausbildungszeugnisse entstehen für diese Dienstleistung keine gesonderten Gebühren, für die Übersetzungen der Weiterbildungszeugnisse können die IHKs Gebühren erheben.

88. Zulassung in besonderen Fällen

Berufstätige können jetzt schon früher zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Sie müssen nur noch das 1,5-fache der verordneten Ausbildungszeit in dem Beruf tätig gewesen sein, in dem sie sich zur Prüfung anmelden. Bei einem dreijährigen Beruf sind dies 4,5 Jahre, bei einem zweijährigen nur noch 3 Jahre.

Das Gesetz ergänzt jetzt, dass dabei auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen sind. Das hat sich aber auch bisher schon von selbst verstanden. Rechtsverordnungen werden zur Konkretisierung nicht erlassen. Jede IHK muss daher die ausländischen Nachweise begutachten und individuell bewerten. Sie kann vom Prüfungsbewerber eine beglaubigte deutsche Übersetzung der Nachweise verlangen, deren Kosten der Prüfungsbewerber trägt.

89. Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge

§ 43 Abs. 2 regelt Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zur Abschlussprüfung. Neu gegenüber § 40 Abs. 3 des alten Berufsbildungsgesetzes ist, dass nunmehr grob definiert wird, wann ein Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsgang entspricht, nämlich dann wenn er

- a. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- b. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
- c. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die nähere Bestimmung der Gleichwertigkeitskriterien verdeutlicht, dass Ziel der Gesetzesänderung nicht die Etablierung eines neuen schulischen Berufsbildungssystems ist, sondern die Heranführung des bestehenden schulischen Systems an das System der dualen Berufsbildung. Die bisher sehr unterschiedlichen schulischen Ausbildungsgänge der Länder müssen angeglichen werden und sich an den bundeseinheitlichen Standards der Kammerberufe orientieren.

Das neue Gesetz ermächtigt die Landesregierungen, im Benehmen mit den Landesausschüssen für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge den o. g. Kriterien entsprechen. Benehmen bedeutet, dass den Landesausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung gegeben werden muss. Es besteht keine Bindung der Landesregierungen an die Stellungnahmen, allerdings müssen sie von den entscheidenden Landesregierungen zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen werden. Benehmen ist daher weniger als „Einvernehmen“, aber mehr als „Anhörung“.

Im Bundestags-Entschließungsantrag zur Novellierung fordert der Deutsche Bundestag den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung auf, „eine Empfehlung zur einheitlichen Anwendung der neuen Regelungen für die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsbildungsgänge zur Kammerprüfung zu erarbeiten“. Der Hauptausschuss wird daher die Kriterien mit Leben füllen müssen.

Die Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass der Verordnungen ist bis zum 1. August 2011 befristet, da dann davon auszugehen ist, dass sich aufgrund der sinkenden Schülerzahlen der Ausbildungsmarkt entspannt. Beim Erlass der Verordnungen ist daher zu beachten, dass diese ebenfalls bis maximal zum 1. August 2011 befristet werden, da eine Verordnung nicht automatisch dann außer Kraft tritt, wenn ihre Rechtsgrundlage entfällt.

Hat die Landesregierungen Rechtsverordnungen erlassen, aus denen die schulischen oder überbetrieblichen Bildungsgänge hervorgehen, die die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 erfüllen, hat die IHK keinen Beurteilungsspielraum mehr und muss die Teilnehmer ohne weitere Überprüfung zulassen.

Besteht keine Rechtsverordnung der Landesregierung, so muss die IHK für den Einzelfall die Kriterien des § 43 Abs. 2 anhand des speziellen schulischen Bildungsganges für den Einzelfall prüfen.

Bildungsanbieter, die überbetriebliche, privatfinanzierte Lehrgänge nach dem Ausbildungsrahmenplan anbieten, können keinen Antrag auf Gruppenzulassung zur Prü-

fung stellen. Es handelt sich auch hier um Einzelanträge auf Zulassung zur Prüfung. Deshalb muss im Einzelfall überprüft werden, ob der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt.

90. Zulassung zur Abschlussprüfung

Am Regelfall der Zulassung gemäß § 43 Abs. 1 hat sich inhaltlich nichts geändert. Zur Abschlussprüfung muss die IHK demnach zulassen,

- a. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- b. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- c. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

91. Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen

Bei der gestreckten Abschlussprüfung zerfällt die Abschlussprüfung in zwei Teile. Für beide Teile müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, d. h. der Auszubildende wird für jeden Teil gesondert zugelassen.

Zum ersten Teil der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a. die in der Ausbildungsordnung bis zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
- b. den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat und
- c. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreter zu vertreten haben (§§ 44 Abs. 2, 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 3).

Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer über die o. g. Voraussetzungen hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat (§ 44 Abs. 3). Konnte ein Auszubildender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit) am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht vor der Entscheidung über die Zulassung zum zweiten Teil teilnehmen, so sind die beiden Teile zeitnah abzulegen. Der erste Teil der Abschlussprüfung muss nicht bestanden sein, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Es ist lediglich die Teilnahme am ersten Teil erforderlich.

Auch eine Wiederholung einer nicht ausreichenden Leistung im ersten Teil kann nicht vor dem Ablegen des zweiten Teils erfolgen, da die Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss das Gesamtergebnis abgewartet werden.

92. Zusatzqualifikationen

Über das Ausbildungsberufsbild hinaus kann künftig die Vermittlung zusätzlicher beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern – sog. Zusatzqualifikationen –, in der Ausbildungsordnung geregelt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5). Noch existieren keine Ausbildungsordnungen dieser Art.

Die Erweiterung bietet die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Ausbildungsordnung im Zusammenhang mit der Ausbildung stehende weitere Kompetenzen zu vermitteln und zu prüfen. Dabei kommen zusätzliche Wahlbausteine der Ausbildungsordnung sowie Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen in Betracht. Dadurch soll eine noch breitere Verwendung auf dem Arbeitsmarkt wie auch eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung unterstützt werden. Außerdem können sich Ausbildungsbetriebe mit solchen Zusatzangeboten für die guten Schulabgänger attraktiver machen, d. h. eine anspruchsvolle Alternative zum Bachelor-Studium anbieten.

Die Zusatzqualifikationen können gleich zu Beginn des Ausbildungsvertrages vereinbart oder später durch Vertragsänderung aufgenommen werden. Eine spätere Entscheidung über die Vermittlung zusätzlicher Qualifikationen macht insoweit Sinn, als man die Entwicklung des Jugendlichen abwarten kann, um dann gezielter zusätzlich auf höherem Niveau zu qualifizieren. Die Vertragsänderung muss der IHK natürlich angezeigt werden.

Da die zusätzlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht zum Mindestinhalt eines Ausbildungsberufsbildes gehören, müssen sie als Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt werden (§ 49). Leider hat sich in § 49 Abs. 1 ein redaktioneller Fehler im Gesetz eingeschlichen: Statt des (korrekten) Verweises auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird auf § 5 Abs. 2 Nr. 4 verwiesen.

Die Prüfung der Zusatzqualifikationen kann aber durchaus im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschlussprüfung geschehen, d. h. es kann sich um denselben Prüfungsausschuss handeln. Dann muss er aber eine deutliche Grenze zwischen Abschlussprüfung und Zusatzqualifikationsprüfung ziehen (ggf. Pause machen oder gesonderter Tag). Auch der Einsatz eines speziellen Ausschusses (z. B. für Fremdsprachen) ist selbstverständlich möglich. Das Ergebnis der Zusatzqualifikationsprüfung hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Die IHK muss die Eignung zur Durchführung der Zusatzqualifikationen nicht überprüfen. Es wird von der Eignung ausgegangen, da die Zusatzqualifikationen ohnehin entweder Teil der Ausbildungsordnung sind oder in sehr engem Zusammenhang mit ihr stehen.

Die Anmeldung zur zusätzlichen Prüfung ist ein eigenständiger Vorgang, der allerdings aus praktischen Gründen durchaus mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgen kann.

Eine Gebühr für die Prüfung von Zusatzqualifikationen darf vom Auszubildenden nicht verlangt werden, kann aber natürlich vom Ausbildungsbetrieb erhoben werden.

Parallel zu den Zusatzqualifikationen, die explizit in Ausbildungsordnungen verankert werden, darf die IHK weiterhin eigene Zusatzqualifikationen (z. B. Wirtschaftsenglisch u. ä.) anbieten. Ältere Zusatzqualifikationen dieser Art bleiben auch nach der Neuregelung des BBiG wirksam.

93. Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“, die die Rechtsaufsicht über die IHKs ausüben. Sie können den IHKs zukünftig zur Verwaltungsvereinfachung eigene Aufgaben übertragen (→ Übertragung von Zuständigkeiten). Eine Fachaufsicht über die IHKs ist damit jedoch nicht verbunden (→ Fachaufsicht).

94. Zuständige Stelle

Die zuständigen Stellen werden jetzt nach Berufsbereichen abgegrenzt, nicht mehr nach der Art des Ausbildungsbetriebs („Berufsprinzip“ statt „Ausbildungsstättenprinzip“).

Die IHKs sind damit für die Berufsbildung „in nicht handwerklichen Gewerbeberufen“ zuständige Stelle (§ 71 Abs. 2). Davon gibt es eine Ausnahme: Die IHKs sind dann nicht zuständige Stelle, wenn die Berufsbildung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird (§ 71 Abs. 7). Dadurch wird das Berufsprinzip für das Handwerk durchbrochen. Die IHKs sind nun in reinen IHK-Berufen – auch wenn diese etwa im öffentlichen Dienst oder im Bereich der freien Berufe ausgebildet werden – von vorneherein zuständige Stellen und nehmen nicht nur die Prüfung ab. Lediglich dann, wenn etwa eine Bürokauffrau in einem reinen Handwerksbetrieb oder einem Betrieb handwerksähnlicher Gewerbe ausgebildet wird, ist die Handwerkskammer zuständig. Für Mischbetrieben hat sich nichts geändert: Auch ein Teil eines Betriebes kann als „Handwerksbetrieb oder Betrieb handwerksähnlicher Gewerbe“ gelten, so dass die Ausbildung von nichthandwerklichen Gewerbeberufen im Handwerksteil eines Betriebes in die Zuständigkeit der Handwerkskammer fällt. Wird dagegen ein nicht-handwerklicher Gewerbeberuf im IHK-zugehörigen Teil des Betriebes ausgebildet, ist die IHK für die Berufsbildung zuständig.

Eine IHK kann zukünftig ferner mit anderen IHKs vereinbaren, dass Aufgaben der Berufsbildung, wie z. B. bei der Bestellung von Beratern oder bei der Überwachung der Berufsausbildung, durch eine von ihnen wahrgenommen werden. Diese Vorschrift war im alten Berufsbildungsgesetz für die wirtschafts- und steuerberatenden Berufe enthalten und wird nun auf alle Kammern ausgedehnt. Allerdings bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 71 Abs. 9).

95. Zwischenprüfung

Ist in der Ausbildungsordnung eine Zwischenprüfung vorgesehen, so muss diese durchgeführt werden (§ 48 Abs. 1). Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist auch weiterhin Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, gibt es keine Zwischenprüfung (§ 48 Abs. 2). Für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist dann Voraussetzung, dass der erste Teil der Abschlussprüfung abgelegt wurde (→ Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen, → Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen).